

Antrag GS-11: Initiativantrag Istanbul Konvention

| | |
|-------------------|------------------------------------|
| Antragsteller*in: | AWO Bezirksverband Hannover e.V. |
| Status: | angenommen |
| Sachgebiet: | GS - Gleichstellung & Gewaltschutz |
| Schlagwörter: | Antragskommission 14.11.2025 |

- 1 **Vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention bis 2028:**
- 2 Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und
- 3 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12.
- 4 Oktober 2017 ratifiziert. Das Übereinkommen trat am 01. Februar 2018 in Kraft ([BGBI](#)
- 5 [2017 II, S. 1026](#)). Nachdem 2020 die Bundesregierung ihren Bericht zur Umsetzung der
- 6 Istanbul-Konvention in Deutschland übermittelt hat, listete der GREVIO-Bericht 2022
- 7 die bis dahin fehlenden Umsetzungen in 146 Punkten als fehlend auf, deren Erfüllung
- 8 bis heute nicht in akzeptabler Weise erfolgt ist. In diesem Jahr muss Deutschland
- 9 über die Abhilfe bzgl. dieser Rügen berichten. Es wäre beschämend und für die
- 10 Bekämpfung und Verhütung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Deutschland
- 11 in unserer Gesellschaft schlimm, wenn wir wiederum einen Rügekatalog der GREVIO-
- 12 Kommission des Europarats entgegen nehmen müssten. Deshalb müssen wir alles daran
- 13 setzen, in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen die Abhilfe zu den 2022 benannten
- 14 Rügen zu schaffen: Dies wäre der zehnte Jahrestag der Gültigkeit der Istanbul-
- 15 Konvention, also der 01.Februar 2028.
- 16 **Entwicklung und Umsetzung eines bundesweiten Aktionsplans** zur vollständigen Regelung
- 17 aller nach der Istanbul-Konvention umzusetzenden gesetzlichen Regelungen und
- 18 Maßnahmen, einschließlich der im Rahmen der Prävention (**Art. 12 ff IK**) vorgesehenen
- 19 Schritte. Dazu gehören:
- 20 **1. Flächendeckende Einrichtung, Vorhaltung und Finanzierung standardisierter**
- 21 **Täterarbeit zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zur Bekämpfung sexualisierter**
- 22 **Gewalt(Art. 16 IK)**
- 23 **2. Implementierung von Lerninhalten zur Bekämpfung häuslicher und**
- 24 **genderspezifischer Gewalt in allen Curricula der fröhkindlichen und schulischen**
- 25 **Bildung sowie der Erwachsenenbildung und von professionsbezogenen Ausbildungs-,**
- 26 **Studien- und Fortbildungsinhalten(Art. 13, 14 und 15 IK).** Das Deutsche
- 27 **Richtergesetz (DRiG) dahingehend zu ändern, dass alle in der Justiz Tätigen zu**
- 28 **Fortbildungen verpflichtet sind.**
- 29 **3. Verankerung spezifischer Struktureller Sensibilisierungselemente in der**
- 30 **Gesellschaft in allen Bereichen der Medien(Art. 17 IK)**
- 31 **4. Reform der Regelungen im Familienrecht, insbesondere im Sorge- und Umgangsrecht,**
- 32 **zum Zweck der Einschränkung des Umgangsrechts des gewaltausübenden Elternteils**
- 33 **mit gemeinsamen Kindern zum Schutz der gewaltbetroffenen Person und der Kinder**
- 34 **in gewalttätigen Beziehungen (Art. 31 IK)**

Begründung

Seit dem 01. Februar 2018 gilt die Istanbul-Konvention (Konvention zur Bekämpfung und Verhütung genderspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) des Europarates als Gesetz in

Deutschland. Seit Jahren verzeichnet die polizeiliche Kriminalstatistik – trotz zahlreicher bereits umgesetzter gesetzlicher Maßnahmen - einen besorgniserregenden Anstieg der Fälle von häuslicher Gewalt im Hellfeld, wobei das Dunkelfeld noch nicht ausreichend berücksichtigt ist, sich aber geschätzt in einem Vielfachen der Hellfeldzahlen bewegt. Das Bundeslagebild Häusliche Gewalt weist für 2023 folgende Zahlen aus: 360 Mädchen und Frauen wurde 2023 getötet, einschließlich der Tötungsversuche waren 2023 insgesamt 938 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikte, also fast jeden Tag wurde in Deutschland eine Frau oder ein Mädchen getötet, mehr als zweimal am Tag wurde dies versucht oder vollendet. Für 2024 liegt das Bundeslagebild, also die Auswertung der Zahlen unter dem speziellen Blickwinkel häusliche Gewalt noch nicht vor. Es wurden aber insgesamt knapp 171 000 Fälle von Partnergewalt registriert, ein Anstieg von 1,9 %, dabei waren knapp 80 % Prozent der betroffenen Frauen, ca. 75 % der Tatverdächtigen waren Männer.

Nach kurzer, den erschreckenden Zahlen angemessener medialer Aufregung herrscht nun wieder verwaltungsmäßige Ruhe im Gesellschaftssee. Dabei wissen alle Fachleute, dass

- Gewalt erlerntes Verhalten ist, das mithilfe von Trainingsprogrammen auch wieder ‚verlernt‘ werden kann
- Gewalttägiges Verhalten trotz eigenem Betroffenenerleben in der eigenen Lebenszeit transgenerational weitergegeben wird
- Verharmlosung von Gewalt und strukturelle Gewalt in der Gesellschaft wie Dünger in diesem Problemfeld wirkt und
- Autoritäre Strukturen das Problem überall vergrößern.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im August einen Gesetzentwurf zur Reform des Gewaltschutzgesetzes veröffentlicht, mit dem die Anordnung des Tragens einer elektronischen Fußfessel und das Absolvieren von standardisierter Täterarbeit durch das Gericht auf Antrag der tatbetroffenen Personen bei Vorliegen der im Gewaltschutzgesetz geregelten Voraussetzungen angeordnet werden kann: Ein erster Schritt in die richtige Richtung, nachdem - noch durch die letzte Bundesregierung (die „Ampelkoalition“) im Februar dieses Jahres, also in letzter Minute, - das Gewalthilfegesetz verabschiedet worden war.

Angesichts des allerorten steigenden Problems muss statt der bisherigen Trippelschritte nunmehr in einer gesamtgesellschaftlichen Strategie ein umfassender Ansatz politisch gesetzt und verfolgt werden, um die Gewalt in der Gesellschaft wirksam zu bekämpfen. Dazu gehören als weitergehende präventive Maßnahmen (Artikel 12 ff IK)

- Flächendeckende, gesetzlich gesicherte Umsetzung der Möglichkeit der Anordnung von Täterarbeit einschließlich deren flächendeckender standardisierter Angebote in Deutschland im Familienrecht, insbesondere im Sorge- und Umgangsrecht,
- bildungspolitische Verankerung des Themas in allen Curricula
- Thematisierung in allen Medienbereichen
- Schaffung gesetzlicher Steuerungsmöglichkeiten im Internet und in SocialMedia, die die jugend- und kindergefährdende Verbreitung von Gewalt zeigenden und „verherrlichenden“ Bildfolgen verhindert.

Die Bundeskonferenz der AWO fordert die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention in einer Frist bis 01. Februar 2028, also zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Europarats-Konvention für Deutschland und fordert Politik-Verantwortliche auf allen Ebenen, also in Kommunen, Landtagen und auf Bundesebene, die dafür erforderlichen Schritte einzuleiten und umzusetzen.

Wer Frieden in der Gesellschaft und in der Welt will, darf häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum – in welcher Form auch immer – nicht dulden!